Ostangler Versicherungen

# *Deckungskonzept für Maschinenversicherungen*

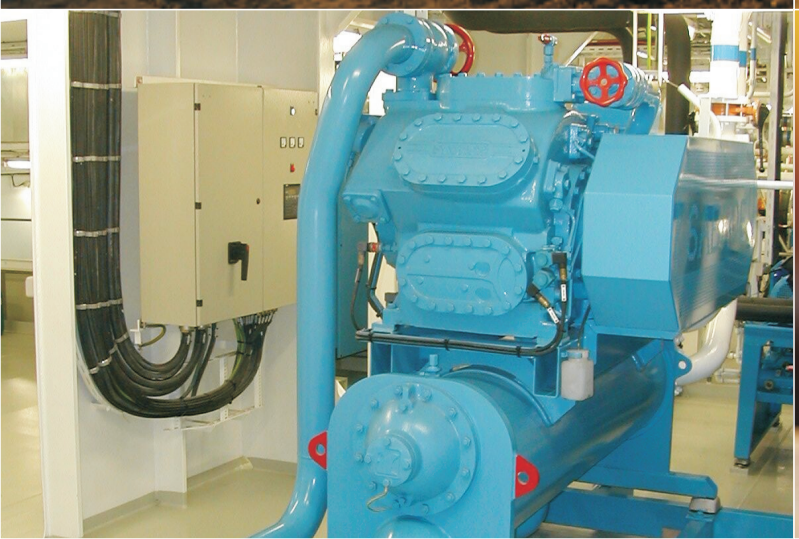

# *Maschinenversicherungen*

Fahrbare Maschinen oder Geräte haben den Vorteil, überall eingesetzt werden zu können. Dadurch ergibt sich aber auch ein Risiko, welches schon mit dem Transport beginnt. Beim Verladen oder dem Aufbau der Maschinen oder Geräte ist es besonders hoch. Auch das Abstellen der Maschinen außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes birgt besondere Gefahren, wie Vandalismus oder Diebstahl. Zusätzlich spielen auch Witterungseinflüsse und Naturgewalten hier eine Rolle.

Für stationäre Maschinen und Geräte gibt es weniger Risiken durch Transport und Aufbau, häufig aber sind diese noch viel komplexer und hochwertiger.

Kein moderner Betrieb kommt mehr ohne diese hoch technisierten Maschinen zurecht und ist auf deren stetige und volle Funktionstüchtigkeit angewiesen. Wer für diese Risiken keine eigene Rücklagen bilden kann, sollte sich mit einer Maschinenbruchversicherung der Ostangler Versicherungen absichern.

Um die unterschiedlichsten Risiken und Versicherungsbedürfnisse fair abzudecken zu können, erläutern wir Ihnen unser vielseitiges Deckungskonzept auf den folgenden Seiten.

***Die drei Grundversicherungsarten und die versicherten Gefahren:***

| *Gefahr* | *Teilschutz* | *Kaskoschutz* | *Vollschutz* |
|---|---|---|---|
| Bedienungsfehler | | | ✗ |
| Konstruktions- oder Materialfehler | | | ✗ |
| Innerer Betriebsschaden | | | ✗ |
| Versagen von Regel-, Mess- und Schalttechnik | | | ✗ |
| Schäden durch Über- oder Unterdruck | | | ✗ |
| Kurzschluss und Überspannung | | | ✗ |
| Transport- und Aufbauschäden | | ✗ | ✗ |
| Unfallschäden | | ✗ | ✗ |
| Schäden durch Vandalismus | | ✗ | ✗ |
| Erdrutsch | | ✗ | ✗ |
| Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub* | ✗ | ✗ | ✗ |
| Unbefugter Gebrauch | ✗ | ✗ | ✗ |
| Feuer (Explosion, Blitz, Brand, Flugkörper)* | ✗ | ✗ | ✗ |
| Überschwemmung | ✗ | ✗ | ✗ |
| Sturm-, Hagel- und Frostschäden | ✗ | ✗ | ✗ |
| Erdbeben* und Eisgang | ✗ | ✗ | ✗ |
| Glasbruch | ✗ | ✗ | ✗ |
| Kurzschluss durch defekte Kabel | ✗ | ✗ | ✗ |

*nicht bei stationären Maschinen

Hinweis: Es gilt immer nur das versichert, was gemäß Antrag vereinbart wurde und im Versicherungsschein niedergeschrieben ist.

# Versicherbare Maschinen

## Versicherbare Maschinen

**Stationäre Maschinen:**
Fräsen, Waagen, Verpackungsmaschinen, Hebebühnen, Werkzeugmaschinen, gebäudetechnische Anlagen, Stromerzeuger und Generatoren, Verdichter und Kompressoren und weitere

**Transportable bzw. fahrbare Maschinen:**
Selbstfahrende und nicht selbstfahrende Maschinen (Anhänger), dazu gehören in der Landwirtschaft z. B. Schlepper, Strohpressen, Mähdrescher, Kartoffelroder, Häcksler, Düngerstreuer, Hoflader, Baumaschinen wie Bagger, Radlader, Planierraupen, Kran, mobile Kompressoren, Gabelstapler, Bauaufzüge u.s.w.

Dabei zählt zu den Bedingungen der Maschinenbruchversicherung, dass es sich um betriebsfertige Maschinen aus einer Serienproduktion handeln muss, die regelmäßig gewartet und nur für Tätigkeiten verwendet werden, für die sie vorgesehen sind.

Die Maschinenversicherung lässt sich allerdings **nicht** für Fahrzeuge des gewerblichen Güter- oder Personenverkehrs auf öffentlichen Straßen, LKW, Busse, Wasser- und Luftfahrzeuge abschließen.

## Versicherungswert und Prämienberechnung

Im Falle eines unvorhersehbaren Schadens erstattet die Maschinenbruchversicherung die Kosten für die Reparatur (Lohn- und Ersatzteilkosten) und eventuell nötige Transportkosten. Die Reparaturkosten werden maximal bis zur Höhe des Zeitwertes abzüglich des Restwertes der Maschine oder Anlage ersetzt (Totalschaden).

Basis für die Prämienberechnung ist der jeweilige Neuwert der Maschine oder der Anlage im Zusammenhang mit dem Alter der Maschine, der Schadenfreiheit und weiteren Faktoren wie z. B. der nur saisonale Einsatz.

Ebenso sind einfache mechanische Maschinen günstiger abzusichern als komplex elektronisch gesteuerte. Die Prämien können pauschal für mehrere Maschinen und Anlagen oder alternativ für einzelne Geräte festgelegt werden.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, die durch den Schaden bedingte Betriebsunterbrechung zu versichern.

## Versicherte Schäden

Bei Maschinenbruchversicherungen gilt eine sogenannte **Vollschutz-Deckung (All-Risk-Deckung)**. Das heißt, dass alle Schadensszenarien, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, durch die Versicherung abgedeckt sind! Unter anderem beinhaltet die Versicherung für Maschinenbruch:

- Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, Vandalismus
- Konstruktions- oder Materialfehler
- Über- oder Unterdruck, Kurzschluss, Überspannung
- Versagen von Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Naturgewalten wie Hochwasser, Sturm, Frost

**Nicht versichert sind**
(gemäß AMB 2011 §2 (4) und AMBG 2011 §2 (4)
- ggf. auf besondere Vereinbarung gegen Zusatzbeitrag)
Schäden, die z. B. durch

- Vorsatz des Versicherungsnehmers
- Beschlagnahme, Unterschlagung
- Kernenergie
- Korrosion
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse
- Verschleiß, vorzeitige Abnutzung
- Seetransporte
- **bei stationären Anlagen:** durch Erdbeben, Überschwemmung, Feuer oder Diebstahl

entstehen.

Betriebsstoffe (z. B. Kraft- und Schmierstoffe, Reinigungsmittel oder Öle) sind nicht versichert. Schäden, die durch diese verursacht werden, dagegen schon.

Hinweis: Es gilt immer nur das versichert, was gemäß Antrag vereinbart wurde und im Versicherungsschein niedergeschrieben ist.

# *Versicherungsbedingungen*

Es gelten die AMB 2011, die ABMG 2011 sowie die jeweils dazugehörigen Klauseln in der Fassung vom 01.01.2011, die als Bedingungsheft vorliegen und dem Vertrag beigefügt sind.

## *Besonderheiten der Ostangler Maschinenversicherungen*

***(generell vereinbart):***

- **Versicherungsschutz für Maschinen mit einem Alter von bis zu 10 Jahren**

- **Unterversicherungsverzicht**
  Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung gegenüber der Versicherungssumme nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde (abweichend von AMB 2011 bzw. ABMG 2011 Abschnitt A §7 (6)).

- **sofortiger Reparaturbeginn bis 10.000 € unter Nachweis (Foto/Dokumentation) sowie Aufbewahrung der beschädigten Teile**
  (abweichend von AMB 2011 bzw. ABMG 2011 Abschnitt B §8 (2)(3))

- **kein Abzug vom Neuwert im Falle eines Totalschadens für bis zu 24 Monate alte Maschinen**
  (abweichend von AMB 2011 bzw. ABMG 2011 Abschnitt A §7)

- **Diebstahl und unbefugter Gebrauch bei fahrbaren oder transportablen Geräten sind eingeschlossen**
  (abweichend von ABMG 2011 § 2 (3a))

- **Im Schadenfall gilt die Versicherung auch für die Leih- oder Mietmaschine, die während der Wiederherstellung die beschädigte Maschine ersetzt**
  (in Erweiterung zu AMB 2011 bzw. ABMG 2011 Abschnitt A §1 (1)(2))

- **Wird die beschädigte Maschine nicht wiederhergestellt, so wird die Entschädigung gemäß der vertraglichen Vereinbarung erstattet.**

- **Fair-Play-Klausel**
  1. Sollten sich die Versicherungsbedingungen nach Abschluss des Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers ändern, gelten automatisch die neuen Bedingungen.
  2. kein Abzug im Schadenfall für Verschleißteile bis zu 1.500 Betriebsstunden oder 24 Monate Maschinenalter (abweichend von AMB 2011 bzw. ABMG 2011 Abschnitt A §7 (2 b)(bb)(cc))

  **Der Zuschlag für die Fair-Play-Klausel beträgt 10 %.**

Hinweis: Es gilt immer nur das versichert, was gemäß Antrag vereinbart wurde und im Versicherungsschein niedergeschrieben ist.

# *Kostenübernahme*

***Ersetzt werden die Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes notwendig sind (Reparaturschaden). Ansonsten wird bei Totalschaden der Zeitwert ersetzt.***

| | |
|---|---|
| Kosten für Ersatzteile | bis zur VS |
| Lohnkosten einschl. Überstunden und Feiertagszuschläge | bis zur VS |
| De- und Remontagekosten | bis zur VS |
| Frachtkosten einschl. Eil- und Expressfrachtkosten | bis 50.000 € |
| Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten | bis 25.000 € |
| Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich | bis 25.000 € |
| Bewegungs- und Schutzkosten | bis 25.000 € |
| Versaufen und verschlammen | bis 10.000 € |
| Bergungskosten | bis 10.000 € |
| Feuerlöschkosten | bis 10.000 € |
| Miet- und Leihkosten bei Reparatur | bis 10.000 € |
| Vorsorge für Leihgeräte (max. Alter 10 Jahre) | bis zur VS |
| GAP-Deckung (kann ausgeschlossen werden) | bis zur VS |
| Wiederherstellungskosten ohne Verschleißabzug | bis 24 Monate |
| Neuwertdeckung bei Totalschaden | bis 24 Monate |

***Versicherungssumme***
Die Versicherungssumme wird aus dem jeweiligen Neuwert (Listenpreis ohne Rabatte/Nachlässe) zuzüglich Kosten für Fracht und Montage gebildet. Je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Versicherungsnehmers mit oder ohne jeweils gültige Mehrwertsteuer.

***Geltungsbereich***
Geltungsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

***Vertragsdauer***
Es werden grundsätzlich Jahresverträge mit Verlängerungsklausel abgeschlossen (AMB 2011 bzw. ABMG 2011 Abschnitt B §2).

Bei Abschluss eines 3-Jahres-Vertrages werden **5 % Nachlass** gewährt.

***Selbstbeteiligungen***
Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 1.000 €, bei Diebstahl 10 %, jedoch mindestens 1.000 € und maximal 20.000 €. Bei Glasbruchschäden beträgt die Selbstbeteiligung 500 € je Schadenfall.

Hinweis: Es gilt immer nur das versichert, was gemäß Antrag vereinbart wurde und im Versicherungsschein niedergeschrieben ist.

# *Prämienberechnung*

Die Mindestprämie beträgt 250,00 € netto pro Jahr. Die Versicherungssumme und Prämie wird auf der Basis 3/71 berechnet. Der Prämiensatz auf die Neuwert-Versicherungssumme (Bruttolistenpreis zzgl. der Beschaffungskosten) beträgt für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Landmaschine fahrbar | (Tarif 1) | 27,5 ‰ | **-30 % = 19,2 ‰** | gilt für alle Tarife |
| Baumaschine fahrbar | (Tarif 2) | 32,0 ‰ | **-30 % = 22,4 ‰** | gilt für alle Tarife |
| Sonstige fahrbar | (Tarif 3) | 28,2 ‰ | **-30 % = 19,8 ‰** | gilt für alle Tarife |
| Stationäre Maschine | (Tarif 4) | 15,1 ‰ | **-30 % = 10,5 ‰** | gilt für alle Tarife |
| Land- und Forstmaschinen | (Tarif 5) | 41,4 ‰ | **-30 % = 29,0 ‰** | gilt für alle Tarife |

**+ weitere Nachlässe möglich***

***Grundsätzlich wird bei neuen Verträgen und neuen Maschinen ein Schadenfreiheitsrabatt von 30 % gewährt!***
Dieser Rabatt entfällt rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit, wenn die Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an der eingezahlten Nettoprämie) 60 % übersteigt. Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab der die genannte Schadenquote unterschritten wird.

***Bei gebrauchten Maschinen wird der Zustand wie folgt berücksichtigt:***

| | | |
|---|---|---|
| Sehr guter Zustand | **30 %** | 👍👍👍 |
| guter Zustand | **20 %** | 👍👍 |
| Eindruck befriedigend | **10 %** | 👍 |

***Weitere mögliche Nachlässe:**

| | |
|---|---|
| Ausschluss innerer Betriebsschaden (Kaskoschutz) | 30 % |
| oder Ausschluss innerer und äußerer Betriebsschaden (Teilschutz) | 50 % |
| Ausschluss Feuer, Blitz, Explosion (nur bei fahrbaren Maschinen möglich) | 10 % |
| Ausschluss Diebstahl und Glasbruch (nur bei fahrbaren Maschinen möglich) | 5 % |
| Ausschluss gewerbliche Vermietung und MR-Einsatz nicht möglich | 20 % |
| Ausschluss gewerbliche Vermietung und MR-Einsatz möglich | 15 % |
| Ausschluss Lohneinsatz | 20 % |
| Ausschluss GAP-Deckung | 10 % |
| Ausschluss Leih- und Mietkosten | 20 % |
| Erhöhung SB auf 2.500 € | 10 % |
| Erhöhung SB auf 5.000 € | 20 % |
| Flottennachlass ab 3 versicherten Maschinen | 7,5 % |
| Flottennachlass ab 6 versicherten Maschinen | 15 % |
| Mitgliedschaftsnachlass „Versorgungswerk Pro-Agrar“ | 5 % |
| Laufzeitrabatt bei 3-Jahres-Vertrag | 5 % |

Hinweis: Es gilt immer nur das versichert, was gemäß Antrag vereinbart wurde und im Versicherungsschein niedergeschrieben ist.

# *Vollschutz für Drohnen/ Multicopter im Gewerbebereich*

**Für Drohnen und Multicopter gelten abweichend von den ABMG 2011 folgende Regelungen als vereinbart:**

1. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Abhandenkommen der Drohne/des Multicopters während des Fluges.

2. Der Versicherer leistet zudem Entschädigung, wenn die Drohne/der Multicopter während eines Transportes aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder aus einem verschlossenen Anhänger durch einen schweren Diebstahl nach § 243 des Strafgesetzbuches entwendet wird.

3. Bei der Ermittlung der Höhe der im Versicherungsfall nach Abschnitt A § 7 zu leistenden Entschädigung, wird als Zeitwert der versicherten Drohne/des versicherten Multicopters der Zeitwert der Drohne/ des Multicopters inklusive des fest installierten Zubehörs angesetzt.

4. Reparaturmaßnahmen bis zur Höhe von 5.000 € können sofort begonnen werden. Die beschädigten Teile der Drohne/des Multicopters hat der Versicherungsnehmer bis zur abschließenden Regulierung aufzubewahren.

5. Sofern dies gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, übernimmt die Ostangler Versicherung die Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Ersatzdrohne/eines gleichwertigen Ersatzmulticopters für die Zeit der Reparatur der beschädigten Drohne/des beschädigten Multicopters. Die Entschädigung ist auf 2.000 € begrenzt.

6. Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt 10.000 €.

7. Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 €.

8. Nicht versichert sind Schäden
- beim Betrieb einer/s nicht voll funktionsfähigen oder reparaturbedürftigen Drohne/Multicopters
- beim Betrieb in einem nicht zugelassenen Bereich bzw. in verbotenen Flugzonen oder ohne Genehmigung des Eigentümers des Geländes, wie z. B. Industrieanlagen, Kraftwerke, militärische Gelände, Regierungsgelände, Menschenmengen, Menschenansammlungen, Privatgrundstücke
- beim Flug über offenen Gewässern
- beim Flug der Drohne/Multicopter unter Einfluss von Medikamenten, Alkohol oder Drogen
- bei militärischer oder polizeilicher Nutzung der/s Drohne/Multicopters
- beim Flug einer/s bewaffneten Drohne/Multicopters
- durch Verschleiß oder Abnutzung
- an nicht zur/m Drohne/Multicopter gehörenden, mitgenommenen Gegenstände wie z. B. Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets u.s.w.
- infolge Überladung oder Überlastung der/s Drohne/Multicopters

9. Die in dem Deckungskonzept aufgeführten Besonderheiten der Ostangler Versicherung gelten nicht.

10. Die Fair-Play-Klausel ist nicht versicherbar.

11. Der Beitragssatz beträgt 20 ‰ vom Neuwert. Bei Versicherung von fünf oder mehr Drohnen beträgt der Beitragssatz 17,5 ‰ vom Neuwert.

Hinweis: Es gilt immer nur das versichert, was gemäß Antrag vereinbart wurde und im Versicherungsschein niedergeschrieben ist.

Ostangler Versicherungen

MBRU_Deckungskonzept_V500.2_ 25_08_2016
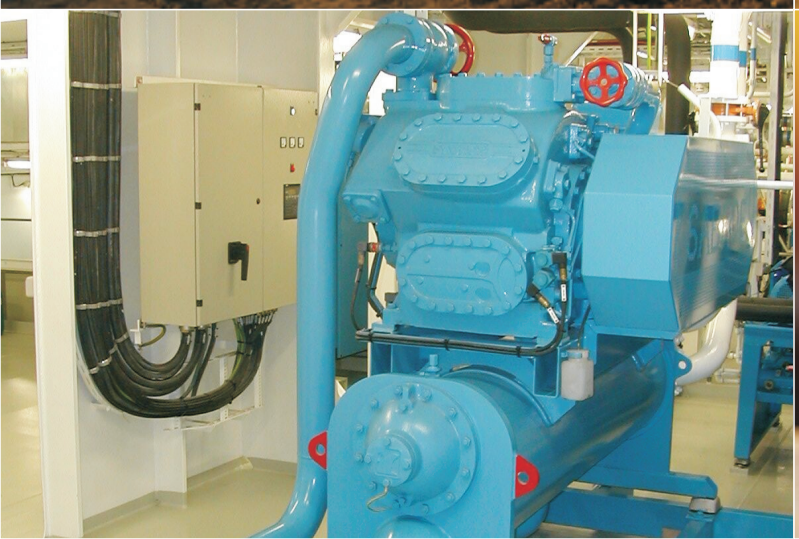
**www.ostangler.de**